

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungs-/ Auskunftssperren

Antragsteller:

Name, Vorname	_____ ggf. Geburtsname: _____
geb. am / in	_____
Anschrift	63526 Erlensee,

Nach dem Meldegesetz beantrage ich die Einrichtung folgender Übermittlungs-/ Auskunftssperren:



Gegenüber einer öffentlichen Religionsgemeinschaft, der man nicht selbst, aber der ein Familienmitglied angehört (und ggf. die Daten meiner minderjährigen Kinder):

Name: _____ Vorname: _____ geb.am _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.am _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.am _____

An Adressbuchverlage dürfen mein Name und meine Anschrift nicht weitergegeben werden.

Sperre für Altersjubiläum

Sperre für Ehejubiläum

Sperre gegenüber Parteien und ähnlichen Trägern von Abstimmungen

Sperre einfacher Melderegisterauskunft an Private über das Internet

Sperre jeder Melderegisterauskunft bei Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit usw. *)

Sperre bzgl. Adoptionspflegeverhältnis *)

Sperre bzgl. Annahme als Kind *)

Begründung: (bei *) entsprechende Nachweise [z. B. Gerichtsbeschlüsse] erforderlich)

Sonstige Übermittlungs-/Auskunftssperren (landesrechtliche Regelungen o. a.)

Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung einer Übermittlungssperre dieser Daten ist die Unterschrift **beider Ehegatten** erforderlich. Das gleiche gilt bei minderjährigen Kindern für die Einrichtung einer Übermittlungssperre an Religionsgesellschaften.

Erlensee, _____

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Ehegatte

Dieser Antrag ist einzureichen beim:

Magistrat der Stadt Erlensee

Servicebüro

Am Rathaus 3

63526 Erlensee

(Hinweise sh. Folgeseite)

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre/Auskunftssperre

Übermittlungssperre an öffentliche-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) übermittelt werden werden. Der betroffene Familienangehörige – *nicht das Kirchenmitglied selbst* – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentliche-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen, darf die Meldebehörde eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

Innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum kann das Widerspruchsrecht nicht mehr ausgeübt werden. Einer Begründung bedarf es nicht.

Bei **Ehejubiläumsdaten** kann das Widerspruchsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist die Unterschrift **beider** Ehegatten erforderlich.

Auskünfte an Parteien und Wählergruppen

Das Meldegesetz erlaubt, an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten zu erteilen. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden. Eine Begründung ist hierfür nicht erforderlich.

Auskünfte über das Internet (automatisierter Abruf)

Das Meldegesetz erlaubt, einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familienname, akademische Grade, Anschriften) auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet zu erteilen, sofern die betroffenen Personen dieser Form von Auskunftserteilung nicht widersprochen hat. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich.

Auskunftssperre bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

Der Antrag muss begründet sein; evtl. können Nachweise gefordert werden.

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst.

Diese Auskunftssperre endet mit dem Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.